

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ... über die Festlegung der Publikationsmedien für Bekanntmachungen nach dem Bundesvergabegesetz 2006 (Steiermärkische Vergabe-Publikationsmedienverordnung 2011)**

Auf Grund von § 52 Abs. 1, § 55 Abs. 2, § 216 Abs. 1 und § 219 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2010, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Auftraggeber gemäß § 3 und §§ 164 bis 166 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2010, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, haben Bekanntmachungen gemäß § 46 Abs. 1 und § 207 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 entsprechend dieser Verordnung zu veröffentlichen.

(2) Die Verpflichtung, Bekanntmachungen und Mitteilungen im Oberschwellenbereich dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln, bleibt durch diese Verordnung unberührt.

### **§ 2**

#### **Publikationsmedien**

(1) Bekanntmachungen in Vergabeverfahren sind - vorbehaltlich des Abs. 2 - in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen.

(2) Eine Bekanntmachung im Internet ist zulässig, wenn gleichzeitig in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ ein Hinweis darauf veröffentlicht wird. Dieser Hinweis hat mindestens zu enthalten:

1. Der Name des Auftraggebers und die Stelle, bei der nähere Auskünfte erhältlich sind;
2. der Auftragsgegenstand;
3. die Internetadresse, unter der die Vergabebekanntmachung abgerufen werden kann;
4. im Oberschwellenbereich den Tag der Absendung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

(3) Die Bekanntmachungen erscheinen in den Online-Ausgaben und in der Druckversion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“. Für den Zeitpunkt der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung im Sinne der §§ 64, 65 und 66 BVergG 2006 ist die Online-Veröffentlichung in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ maßgeblich.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem ... in Kraft.

### **§ 4**

#### **Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Publikationsmedienverordnung, LGBl. Nr. 60/2003, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves